



**Gewerkschaft der Polizei
III. Verkehrsforum
24./25. April 2012 Potsdam**

Arbeitskreis IV

Problem Beweisführung

Kontra - Statement

Dr. Markus Schäpe

Der BGH hat am 03.04.2001 festgestellt, dass die Bestimmung der Atemalkoholkonzentration (AAK) im Sinne des § 24a Abs.1 StVG unter gewissen Voraussetzungen verwertbar ist. Für diesen Bereich hat er akzeptiert, dass jedem AAK-Wert eine Bandbreite von BAK-Werten gegenübersteht, je nach Stadium der Alkoholkurve. Damit ist die Atemalkoholanalyse ein forensisch geeignetes und zuverlässiges Beweismittel. Seither wird in der Literatur und auch in den zuständigen Ministerien diskutiert, inwieweit AAK-Messungen auch für eine Feststellung der absoluten Fahruntüchtigkeit und Bestrafung nach § 316 StGB herangezogen werden können.

Befürwortet wird dies von der Ständigen Konferenz der Innenminister, die in ihren Beschlüssen Studien von 2002 und 2006 anführt, die den Beweiswert und die Beweissicherheit von AAK-Analysen im strafrechtlich relevanten Bereich belegen. Als Vorzüge werden dabei die Vermeidung eines körperlichen Eingriffs, schnelle und direkte Verfügbarkeit sowie Zeit- und Geldersparnis angeführt.

Dagegen haben sich die Justizministerkonferenz 2008 wie auch zuletzt der 47. Deutsche Verkehrsgerichtstag 2009 mit guten Gründen ausgesprochen:

- Es besteht keine Konvertierbarkeit von AAK in BAK: Die Bandbreite jedes AAK-Grenzwerts führt entweder zu einer Besserstellung oder einer Schlechterstellung im Einzelfall, was vom BGH nur in den Massenverfahren ohne kriminellen Unrechtswert (sprich: § 24a StVG) für vertretbar erachtet wurde.
- In der Anflutungsphase stellt man sich mit BAK besser, bei Restalkohol mit der AAK.
- Für die Festschreibung von Grenzwerten wären Sicherheitszuschläge erforderlich, die dazu führten, dass zahlreiche Betroffene „nur“ nach § 24a StVG belangt werden können, die nach BAK strafrechtlichen Konsequenzen ausgesetzt wären.
- Die AAK kann durch Hyperventilation um 0,05 mg/l beeinflusst werden.
- Die Festschreibung eines AAK-Grenzwertes für Verkehrsstraftaten würde einen Eingriff in die Flexibilität der geltenden Regelung geben: Noch ist es Aufgabe des Gerichts, das unbestimmte Tatbestandsmerkmal der Fahrunsicherheit auszufüllen.



Gewerkschaft der Polizei

III. Verkehrsforum

24./25. April 2012 Potsdam

- Solange verbindliche Erfahrungssätze zum allgemeinen Verhältnis AAK/BAK nicht feststehen und wissenschaftlich gesichert sind, benötigt der Richter zur Entscheidungsfindung die besondere Fachkunde der Sachverständigen.
- Auch eine erschwerte Beweisführung ist zu erwarten, wenn der Beschuldigte Nachtrunk oder Verwechslung behauptet. Eine Rückrechnung ist nicht möglich.
- Beikonsum illegaler Drogen könnte nicht mehr nachträglich festgestellt werden.
- Auch die ärztlichen Verhaltensbeobachtungen im „Torkelbogen“ würden entfallen; diese sind aber gerade bei relativer Fahruntüchtigkeit wie auch der Fahreignungsbegutachtung von besonderer Bedeutung.
- Schließlich sind die Ergebnisse nicht mehr in der Hauptverhandlung nach § 256 StPO verlesbar, sondern müssten stets durch Zeugenanhörung des Polizeibeamten eingebracht werden.
- Aus medizinischer Sicht erscheint problematisch, dass bereits die für § 24a StVG vorgeschriebene Wartezeit von 20 Minuten ab Trinkende als knapp bemessen angesehen wird; sie müsste bei höheren Alkoholkonzentrationen deutlich länger (30-60 Min) ausfallen.
- Bei Nichtmitwirkung an der Atemmessung (25% verweigern bereits heute) und Atemwegserkrankungen kann auf eine ausreichende personelle und labortechnische Ausstattung zur BAK-Ermittlung ohnehin nicht verzichtet werden.

Eine Verbesserung der Verkehrssicherheit ergibt sich nach Ansicht des ADAC durch Erhöhung der Kontrolldichte, nicht aber durch Einführung der Atemalkoholmessung im Strafrecht.